

ALW 35

2362 068

V BLW 83/51

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Luise W. [REDACTED] geb. St. [REDACTED] in Sch. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] -
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

den Landwirt Gustav W. [REDACTED] in We. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Feststellung der Wirtschaftsunfähigkeit hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. Juni 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Fritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Ditges und Filter beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 2. Ferien-Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 19. Juli 1951 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen wird.

Gründe:

Der Bauer Louis W. [REDACTED] war Eigentümer des in Sch. [REDACTED] Nr. [REDACTED] gelegenen Erbhofs von 63,51,83 ha mit einem Einheitswert von 54600,-- RM. Er war verheiratet. Aus seiner Ehe ist ein Sohn namens Ferdinand hervorgegangen, der die Landwirtschaft erlernt hat. Die Ehefrau des Bauern W. [REDACTED] ist im Jahre 1930 verstorben.

Im August 1934 wurde über das Vermögen des Bauern Louis W. [REDACTED] das Entschuldungsverfahren eröffnet. Durch Vertrag vom 7. Oktober 1936 übertrug dieser seinen Erbhof nebst Inventar und Zubehör im Wege der verfrähten Erbfolge auf seinen Sohn Ferdinand gegen Gewährung eines Altenteils. Ferdinand W. [REDACTED], der die Bewirtschaftung des Hofes am 1. Oktober 1936 übernommen hatte, wurde im März 1937 als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen, nachdem das Anerbengericht den Übergabevertrag genehmigt hatte.

Im Juni 1940 beantragte der Kreisbauernführer bei dem Anerbengericht auf Grund des § 10 REG, festzustellen, daß der Hof des Ferdinand W. [REDACTED] kein Erbhof sei. Diesem Antrage gab das Anerbengericht durch Beschluß vom 25. Juli 1940 statt, weil der Hofeigentümer bei der Übernahme der Besetzung nicht wirtschaftsfähig gewesen sei und sich daran bisher auch nichts geändert habe. In dieser Entscheidung erwähnte das Anerbengericht, daß schon sein Vater nicht wirtschaftsfähig gewesen sei. Nachdem dem Hofeigentümer die Bauernfähigkeit aberkannt war, ordnete der Leiter des Kreisernährungsamts die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder an. Inzwischen war Ferdinand W. [REDACTED] zur Wehrmacht eingezogen worden. Seitens des Treuhänders wurde der Hof parzelliert an mehrere Landwirte verpachtet. Ein Obsthof von 1,31 ha und 4,5 ha Grünland wurden an den Vater des

- 3 -

Hofeigentümers verpachtet, der als Altenteiler auf der Hofstelle lebte und einige Zeit vorher die damals noch ledige Antragsgegnerin kennengelernt hatte, die im Jahre 1940 zu ihm auf die Hofstelle zog und die er bald darauf heiratete.

Da Ferdinand W. seit Juni 1944 vermißt war, leitete das Amtsgericht auf Antrag seines Vaters im Jahre 1945 die Abwesenheitspflegschaft ein und bestellte den Vater zum Abwesenheitspfleger. Dieser erlitt im Juni 1946 einen Schlaganfall. Daraufhin errichtete er am 15. Juni 1946 ein privatschriftliches Testament, in dem er bestimmte, daß seine Ehefrau seine alleinige Erbin sein solle. An demselben Tage verfaßte Louis W. ein nicht zu Ende geführtes Schreiben folgenden Inhalts:

"Ich, der unterzeichnete Landwirt Louis W., habe den Hof Nr. in Sch. im Jahre 1937 meinem Sohne Ferd. übergeben, da mein Sohn Ferd. nun seit 1944 26. Juni in Rußland vermißt ist, und noch kein Lebenszeichen von sich gegeben hat, könnte es sein daß er nicht mehr am Leben ist, dem Erbhofgesetz nach würde der Hof dann nach Bekanntgabe des Todesfalles wieder in meinen Besitz übergehen, aber in dem Fall das ich schon vorher sterben sollte,"

Zehn Tage später, am 25. Juni 1946, starb Louis W. Die Antragsgegnerin erwirkte daraufhin die Ausstellung eines Erbscheins des Inhalts, daß ihr Ehemann von ihr allein beerbt worden sei. Als Erbin trat sie kraft Gesetzes in den Pachtvertrag des Verstorbenen über das ihm überlassene Land ein, das sie seitdem allein bewirtschaftete. Nach dem Tode des Louis W. wurde der Bauer R. in Sch. zum Abwesenheitspfleger bestellt. Zwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ihm und der Antragsgegnerin kam es in der Folgezeit insbesondere wegen der Bewirtschaftung des gepachteten Landes und der Zahlung des Pachtzinses zu Zwistigkeiten, die zu Rechtsstreitigkeiten führten.

Im Jahre 1950 wurde Ferdinand W. auf Antrag der Antragsgegnerin für tot erklärt. Als Todestag wurde der 26. Juni 1944 festgestellt. Die Antragsgegnerin vertrat daraufhin den Standpunkt, der Hof sei bei dem Tode ihres Stiefsohnes zunächst auf ihren Ehemann und bei dessen Ableben auf sie als seine alleinige Erbin übergegangen.

Der Antragsteller, ein Bruder des Louis W., hat demgegenüber geltend gemacht, die Antragstellerin sei nicht bauernfähig, und daraus hergeleitet, daß der Hof auf ihn als gesetzlichen Hoferben übergegangen sei. Er hat bei dem Landwirtschaftsgericht beantragt, festzustellen, daß die Antragsgegnerin nicht wirtschaftsfähig sei. Zur Begründung dieses Antrages hat er vorgetragen, die Antragsgegnerin sei früher in Hannover Inhaberin eines Animierlokals gewesen, habe seinen Bruder 1940 geheiratet, sei erst seit dieser Zeit auf dem Hof gewesen und habe durch ihr Verhalten gezeigt, daß sie nicht wirtschaften könne.

Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten, hat um Zurückweisung des gestellten Antrags und ihrerseits um die Feststellung gebeten, daß sie wirtschaftsfähig sei. Sie hat darauf hingewiesen, daß sie auf dem Lande aufgewachsen sei, da ihr Vater selbst Hofeigentümer gewesen sei, und geltend gemacht, wenn sie auch seinerzeit nach Hannover gezogen sei und dort ein Geschäft betrieben

habe, so besitze sie doch die nötigen Erfahrungen und die Fähigkeit, selbständig zu wirtschaften, was sie durch ihre Tätigkeit auf dem Hofe nach ihrer Heirat bewiesen habe, indem sie die Wirtschaft so einwandfrei geführt habe, wie das unter den obwaltenden Verhältnissen möglich gewesen sei.

Das Amtsgericht hat nach einer Beweisaufnahme durch Beschluß vom 20. Dezember 1950 festgestellt, daß die Antragsgegnerin nicht wirtschaftsfähig im Sinne der Höfeordnung sei, weil sie 23 Jahre lang in Hannover ein Café betrieben habe, erst 1941 auf den Hof gekommen sei, ihr Ehemann damals als Altenteiler nur wenige Hektar bewirtschaftet habe und die Antragsgegnerin nach ihrem Verdergang nicht die Befähigung zur Leitung eines großen Hofes besitze.

Das Beschwerdegericht hat die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es festgestellt hat, die Antragsgegnerin sei am 25. Juni 1946 nicht wirtschaftsfähig gewesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie die Zurückweisung des Antrags des Antragstellers, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstrebt, während der Antragsteller um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Das Oberlandesgericht hat zunächst die Frage geprüft, ob ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der von

ihm begehrten Feststellung besteht, und sie bejaht. Es hat ausgeführt: Es sei nicht mit Sicherheit festzustellen, ob sich die landwirtschaftliche Besitzung von Louis W. nach bürgerlichem Recht auf seine Witwe vererbt habe. Bei dem Tode des Ferdinand W. sei der Hof, der damals kein Erbhof gewesen sei, seinem Vater als seinem alleinigen Erben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches angefallen. Darüber, ob Louis W. damals wirtschaftsfähig gewesen sei, liege keine gerichtliche Entscheidung vor, denn das Anerbengericht habe lediglich in den Gründen seines Beschlusses vom 25. Juli 1940 angeführt, daß Louis W. vor der Übergabe des Hofes an seinen Sohn nicht wirtschaftsfähig gewesen sei. Dem stehe entgegen, daß die Besitzung im Jahre 1933 Erbhof geworden und bis zur Übertragung auf den Sohn auch als solcher behandelt worden sei, woraus sich ergebe, daß Louis W. als bauernfähig angesehen worden sei. Ob er zur Zeit des Todes seines Sohnes bauernfähig gewesen sei, könne dahingestellt bleiben; es genüge, wenn er in der Zeit vom 26. Juni 1944 bis zu seinem Tode einmal bauernfähig gewesen sei. Das sei aber anzunehmen, da eine gegenteilige Feststellung mangels genügender Unterlagen nicht habe getroffen werden können. Es sei infolgedessen davon auszugehen, daß Louis W. in dem genannten Zeitraum die Bauernfähigkeit besessen habe. Dann sei das Anwesen in seiner Hand kraft Gesetzes wieder Erbhof geworden, obwohl es nicht wieder in die Erbhöferrolle eingetragen worden sei. Wenn es sich aber um einen Erbhof gehandelt habe, so könne die Antragsgegnerin nur Hoferbin geworden sein, falls sie bei dem Tode ihres Ehemanns bauernfähig oder zum mindesten wirtschaftsfähig gewesen sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob sich die Erbfolge nach Louis W. nach Erbhof-

recht oder nach Höferecht richte, denn in beiden Fällen erfordere ihr Eintritt als Hoferbin, daß sie damals wirtschaftsfähig gewesen sei. Ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der von ihm begehrten Feststellung sei daher zu bejahen.

Das Beschwerdegericht hat weiter geprüft, ob ein rechtliches Interesse des Antragstellers etwa deshalb zu verneinen sei, weil Louis W. der Antragsgegnerin durch sein Testament den Hof gar nicht habe zuwenden wollen. Es hat erwogen, daß zur Zeit der Testamentserrichtung Ferdinand W. noch nicht für tot erklärt gewesen sei, aber angenommen, die Beteiligten hätten damals schon damit gerechnet, daß er nicht nach Hause zurückkehren werde. Einen eindeutigen Beweis hierfür hat das Beschwerdegericht in dem unvollendeten Schreiben des Erblassers vom 15. Juni 1946 gesehen, aus dem hervorgehe, daß der Erblasser damals damit gerechnet habe, daß der Hof auf Grund des Reichserbhofgesetzes wieder an ihn zurückfallen könne. Das Oberlandesgericht hat daraus gefolgert, daß der Erblasser seine Ehefrau in dem an demselben Tage errichteten Testament auch zur Erbin seines Hofes habe einsetzen wollen. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat das Beschwerdegericht daher ein rechtliches Interesse des Antragstellers bejaht. Es hat ein solches auch daraus hergeleitet, daß die Antragsgegnerin bisher immer selbst das Erbrecht am Hofe auf Grund des Erbhofgesetzes oder der Höfeordnung für sich in Anspruch genommen habe, woraus das Recht des Antragstellers folge, die Feststellung zu begehren, daß ihr auf Grund der genannten Gesetze ein Anerbenrecht nicht zustehe.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich gegen die Annahme des Beschwerdegerichts, der Antragsteller habe ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung. Sie meint, der Hof sei bei dem Tode des Louis W. [REDACTED] kein Erbhof gewesen, und tritt dem Beschwerdegericht darin bei, daß der Hof in der Hand des Ferdinand W. [REDACTED] seine Erbhofeigenschaft verloren habe, daß er also am 26. Juni 1944 kein Erbhof gewesen sei und sich damals nach bürgerlichem Recht auf den Vater als alleinigen gesetzlichen Erben vererbt habe. Die Rechtsbeschwerde greift dagegen die Annahme des Beschwerdegerichts an, daß Louis W. [REDACTED] in der Zeit vom 26. Juni 1944 bis zum 25. Juni 1946 einmal bauernfähig gewesen sei, weil diese Auffassung mit dem Inhalt der Erbhofakten nicht zu vereinbaren sei. Sie weist darauf hin, daß der Hof nicht wieder als Erbhof in die Erbhöferrolle eingetragen worden sei, und leitet daraus eine Rechtsvermutung dafür her, daß auch nach dem Anfall des Hofes an Louis W. [REDACTED] die Erbhofeigenschaft nicht wieder zur Entstehung gelangt sei. Dementsprechend hält die Rechtsbeschwerde die Auffassung des Oberlandesgerichts nicht für haltbar, es könne mangels genügender Unterlagen nicht festgestellt werden, daß Louis W. [REDACTED] in der Zeit vom Tode seines Sohnes bis zu seinem Ableben nicht bauernfähig gewesen sei, sodaß von seiner Bauernfähigkeit während dieses Zeitraums ausgegangen werden müsse. Sie weist darauf hin, daß das Anerbengericht den Erblasser in seinem Beschluß vom 25. Juli 1940 als nicht bauernfähig angesprochen habe, weil der Hof unter seiner Leitung geradezu verwahrlost gewesen sei, und daß das Beschwerdegericht selbst sage, der Erblasser sei mit einer Wiederaufnahme des Wirtschaftsbetriebes nicht einverstanden gewesen, habe keine

Lust gehabt, den Hof wieder in Gang zu setzen, und für ihn nichts getan. Nach diesen Feststellungen hält die Rechtsbeschwerde es für ausgeschlossen, daß der Erblasser die Bauernfähigkeit wiedererlangt hat und der Hof wieder Erbhof geworden ist. Sie meint, es müsse davon ausgegangen werden, daß die Besetzung am 25. Juni 1946 kein Erbhof gewesen sei. Dann sei die Antragstellerin aber auf Grund des Testaments und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Erbin geworden, und es entfalle damit ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der Feststellung ihrer Wirtschaftsunfähigkeit.

Die Rechtsbeschwerde meint, dieses Interesse hätte das Beschwerdegericht auch deshalb verneinen müssen, weil es selbst ausgeführt habe, der Antragsteller sei schon sehr alt, sei in kleinen Verhältnissen aufgewachsen und werde daher kaum in der Lage sein, den Hof in Selbstbewirtschaftung zu nehmen; denn danach verneine es offenbar die Bauernfähigkeit bzw. Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers, womit dann aber sein Rechtsschutzinteresse entfalle.

Den Rügen der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Der Antragsteller hat auf Grund des § 37 Abs 1 LVO ein Verfahren anhängig gemacht, das die Wirtschaftsunfähigkeit der Antragsgegnerin zum Gegenstand hat. Ein derartiges Feststellungsverfahren setzt ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der begehrten Feststellung voraus. Mit Recht hat das Beschwerdegericht daher

zunächst geprüft, ob der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Wirtschaftsuntüchtigkeit der Antragsgegnerin hat. Ihm kann indessen darin nicht beigetreten werden, daß dieses Interesse ohne weiteres zu bejahen ist.

Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 8. April 1952 (V RLW 30/51) ausgeführt hat, ist ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung zu bejahen, wenn durch die beantragte Entscheidung die Rechtsstellung des Antragstellers, seine rechtlichen Beziehungen zu Sachen oder Personen beeinflußt werden, dagegen zu verneinen, wenn nach Lage des Falles durch die begehrte Feststellung eine sachgemäße Lösung, nämlich die Behebung einer bestehenden Unklarheit oder Ungewißheit, nicht erzielt werden würde.

Der Antragsteller will aus der Wirtschaftsuntüchtigkeit der Antragsgegnerin herleiten, daß nicht sie, sondern er Eigentümer des Hofes geworden ist. Die Antragsgegnerin stützt ihre Ansicht, Hofnachfolgerin geworden zu sein, auf das Testament ihres Ehemanns vom 15. Juni 1946. Darauf muß sie sich auch berufen, wenn sie die Besetzung als uneingeschränkte Eigentümerin für sich in Anspruch nehmen will, denn nach Reichserbhofrecht würde sie als gesetzliche Erbin nicht in Frage kommen und nach Höferecht nur Hofvorerbin sein, da Verwandte des Erblassers vorhanden sind, die zur Hoferbenordnung Nr. 5 des § 5 HöfeO gehören. Auch als gesetzliche Erbin nach bürgerlichem Recht würde die Antragsgegnerin nur zur Hälfte der Erbschaft berufen sein (§ 1931 BGB).

Mit Recht hat das Beschwerdegericht daher die Frage aufgeworfen, ob die testamentarische Erbeinsetzung der Antragsgegnerin sich auf die Besetzung erstreckt, denn das rechtliche Interesse des Antragstellers würde nicht gegeben sein, wenn der Erblasser seiner Ehefrau durch das Testament das Anwesen überhaupt nicht zuwenden wollte. Das Beschwerdegericht hat aus dem Testament vom 15. Juni 1946 in Verbindung mit dem unvollendet gebliebenen Schreiben von demselben Tage geschlossen, der Erblasser habe seine Ehefrau auch zur Erbin seines Hofes einsetzen wollen. Diese Auslegung des Testaments ist immerhin möglich und damit für das Rechtsbeschwerdegericht bindend. Der Antragsteller hat zu der Frage, ob sich das Testament auch auf den Hof erstreckt, nicht ausdrücklich Stellung genommen, aber geltend gemacht, er habe das Testament angefochten. Selbst wenn man unterstellt, der Erblasser habe durch das Testament auch über seinen Hof letztwillig verfügen wollen, so ist damit für das rechtliche Interesse des Antragstellers an der begehrten Feststellung noch nichts gewonnen, da unter den Beteiligten die Gültigkeit des Testaments und damit die Frage streitig ist, ob überhaupt die gewillkürte Erbfolge Platz greift. Das Beschwerdegericht hätte daher zu dieser Streitfrage Stellung nehmen müssen, ehe es das rechtliche Interesse des Antragstellers bejahte. Sollte nämlich die Anfechtung zu Recht erfolgt und damit die gesetzliche Erbfolge eingetreten sein, so würde es auf die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Antragsgegnerin nicht mehr ankommen.

Darüber hinaus bedarf die Sach- und Rechtslage noch in einem weiteren Punkte der Aufklärung, ehe das rechtliche Interesse des Antragstellers bejaht werden kann. Das

Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß die Besitzung zur Zeit des Todes des Ferdinand W. [REDACTED] kein Erbhof war und daß sie sich infolgedessen nach bürgerlichem Recht auf seinen Vater vererbt hat. Diese Annahme des Beschwerdegerichts, gegen die keine rechtlichen Bedenken bestehen, greift die Rechtsbeschwerde auch nicht an. Sie wendet sich aber gegen die Ansicht des Beschwerdegerichts, die Besitzung sei nach dem 26. Juni 1944 in der Hand des Erblassers wieder Erbhof geworden. Ihr Hinweis darauf, daß das Anwesen nicht wieder in die Erbhöferrolle eingetragen worden sei, geht fehl, denn den Beteiligten war bei dem Tode des Erblassers noch nicht bekannt, daß Ferdinand W. [REDACTED] vor seinem Vater gestorben und von ihm beerbt worden war. Eine Wiedereintragung in die Erbhöferrolle konnte also vor dem Erbfall vom 25. Juni 1946 nicht vorgenommen werden und war auch in der Folgezeit nicht möglich. Die Tatsache, daß die Besitzung nicht wieder in die Erbhöferrolle eingetragen worden ist, besagt daher nichts für die Bauernunfähigkeit des Louis W. [REDACTED] in der Zeit vom 26. Juni 1944 bis zum 25. Juni 1946. Die Rechtsbeschwerde will aus der Bauernunfähigkeit des Louis W. [REDACTED] herleiten, daß die Besitzung zur Zeit des Erbfalls kein Erbhof gewesen sei und sich infolgedessen nach bürgerlichem Recht vererbt habe. Die Antragsgegnerin ist zunächst selbst davon ausgegangen, ihre Wirtschaftsfähigkeit sei Voraussetzung für ihre Hofnachfolge. Sie hat jedoch spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht am 19. Juli 1951, nachdem der Inhalt der Beiakten und insbesondere der Erbhofakten erörtert worden war, geltend gemacht, auf die Frage ihrer Wirtschaftsfähigkeit komme es nicht an, weil die Besitzung zur Zeit des Erbfalls kein Erbhof gewesen sei und sich infolgedessen

nach bürgerlichem Recht vererbt habe. Das ergibt sich aus ihrem Schriftsatz vom 20. Juli 1951, in dem auf die Erörterung des Inhalts der Beiakten in der mündlichen Verhandlung hingewiesen wird und der offensichtlich den in dem Termin eingenommenen Standpunkt lediglich aktenkundig machen sollte, sowie aus der Tatsache, daß auch das Beschwerdegericht die Frage der Vererbung nach bürgerlichem Recht angeschnitten hat. Danach ist jedenfalls schon in der Beschwerdeinstanz streitig gewesen, nach welchem Recht die Vererbung des Hofes zu beurteilen ist. Die Wirtschaftsunfähigkeit der Antragsgegnerin kann aber nur dann von Bedeutung sein, wenn Reichserbhofrecht oder Höferecht zur Anwendung zu kommen hat, denn bei einer Vererbung nach allgemeinem Recht hing der Übergang des Hofes auf die Antragsgegnerin nicht von ihrer Wirtschaftsfähigkeit ab. Die Feststellung der Wirtschaftsunfähigkeit der Antragsgegnerin kann daher nur bei einer Vererbung der Besizung nach Erbhofrecht oder Höferecht Bedeutung gewinnen. Das Beschwerdegericht konnte infolgedessen ein rechtliches Interesse des Antragstellers nur bejahen, wenn es zuvor festgestellt hatte, daß sich die Besizung nach Erbhofrecht oder Höferecht vererbt hat. Das hat das Oberlandesgericht auch nicht verkannt. Es ist davon ausgegangen, die Besizung sei bei dem Tode des Erblassers Erbhof gewesen, sodaß auf den Erbfall Erbhofrecht oder Höferecht anzuwenden sei. Diese Annahme des Beschwerdegerichts entbehrt aber einer hinreichenden Begründung und läßt die erforderliche Aufklärung des Sachverhalts vermissen. Das Beschwerdegericht hat nach dem oben Gesagten zutreffend angenommen, die Besizung sei bis zum Tode des Louis W. [REDACTED] kein Erbhof gewesen. Von diesem Standpunkt aus bedurfte es der eindeutigen Feststellung, daß

das Anwesen in der Zeit vom 26. Juni 1944 bis zum 25. Juni 1946 wieder Erbhof geworden ist. Das dürfte das Beschwerdegericht nicht mit der Begründung unterstellen, eine gegenteilige Feststellung habe mangels genügender Unterlagen nicht getroffen werden können. Gegen die Bauernfähigkeit des Erblassers sprach jedenfalls, daß das Anerbengericht sie bereits für die Zeit vor der Übertragung des Hofes auf den Sohn verneint hat. Ob in diesem Sinne, wie die Rechtsbeschwerde meint, auch zu werten ist, daß der Erblasser angeblich mit der Wiederaufnahme des Wirtschaftsbetriebes nicht einverstanden gewesen ist und keine große Lust gehabt hat, den Hof wieder in Gang zu setzen, es vielmehr vorgezogen hat, von dem Nachzins zu leben, kann immerhin fraglich erscheinen, da es sich insoweit um eigene Angaben der Antragsgegnerin handelt, die die Bauernfähigkeit des Erblassers gerade verneint wissen will. Dem Beschwerdegericht kann jedenfalls darin nicht beigetreten werden, daß es an genügenden Unterlagen für die strittige Frage fehle. Da bereits im Jahre 1934 über das Vermögen des Erblassers das Entschuldungsverfahren eröffnet worden ist, lag die Frage nahe, wie es zu der Verschuldung des Hofes gekommen, ob diese etwa durch die Unfähigkeit des Erblassers zu ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Hofes hervorgerufen worden ist. Vor allen Dingen wird zu prüfen sein, weshalb der Erblasser, der damals noch nicht einmal 60 Jahre alt war, den Hof auf seinen Sohn übertragen hat. Denkbar wäre, daß wegen der Wirtschaftsweise des Erblassers Bedenken gegen eine erfolgreiche Durchführung des Entschuldungsverfahrens bestanden haben und die Übertragung des Hofes auf den Sohn vorgenommen worden ist, damit dem Betriebe die Wohltaten

der Entschuldung zugute kommen konnten. Das Beschwerdegericht hätte daher zur Aufklärung des Sachverhalts auch die Entschuldungsakten heranziehen und prüfen müssen, ob aus ihnen Anhaltspunkte für die Frage der Bauernfähigkeit des Erblassers zu gewinnen sind, ehe es diese Frage ohne hinreichende Unterlagen bejahte.

Die Gründe des Beschwerdegerichts vermögen nach alledem seine Annahme, der Antragsteller habe ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Wirtschaftsunfähigkeit der Antragsgegnerin, nicht zu tragen. Da es in den angegebenen Richtungen weiterer Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht bedarf, war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen.

Dr. Fritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche